

## **Merkblatt zur Antragstellung**

### **Antrag zur Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene im Rahmen der Erosionsgefährdung**

gemäß den Anforderungen nach § 2, Abs. 3 oder 4 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Antrag gemäß § 6, Abs. 6 bzw. Abs. 7 der Landeserosionsschutzverordnung NRW (LESchV)  
vom 30.04.2010 (GV.NRW.2010, Nr.18)

#### **Allgemeines**

Auf Grundlage der am 30. Juni 2010 in Kraft getretenen Landeserosionsschutzverordnung sind in NRW im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen die Ackerfeldblöcke in unterschiedliche Erosionsgefährdungsklassen unterteilt worden. Hierbei gilt es für Flächen, die den Erosionsgefährdungsklassen  $CC_{Wasser1}$ ,  $CC_{Wasser2}$  und  $CC_{Wind}$  enthalten sind, bestimmte Bewirtschaftungsauflagen (Pflugverbot zu bestimmten Zeiten) einzuhalten, die in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes festgelegt sind. Hierüber wurde bereits in der landwirtschaftlichen Fachpresse ausführlich berichtet.

Neben einer Vielzahl an zulässigen Ausnahmeregelungen im pflanzenbaulichen Bereich, ermöglicht die Landeserosionsschutzverordnung nun den Bewirtschaftern von erosionsgefährdeten Flächen auch die Gelegenheit, für nicht erosionsgefährdete Schläge, die innerhalb von erosionsgefährdeten Ackerfeldblöcken liegen, eine Befreiung von diesen Bewirtschaftungsauflagen genehmigt zu bekommen. Um diese Möglichkeit zu nutzen, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Prüfen Sie jedoch schon im Vorfeld, ob ein solcher Antrag und die damit ggf. verbundene Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen tatsächlich notwendig ist. So ist diese zum Beispiel beim Anbau von Wintergetreide gar nicht notwendig. Vielfach reichen auch die zulässigen Ausnahmeregelungen im pflanzenbaulichen Bereich bereits aus, oder der zu befreiende Schlag erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Bewilligung des Antrages. Informieren Sie sich bereits vor einer möglichen Antragstellung anhand des Feldblock-Finders im Internet-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW ([www.landwirtschaftskammer.de/BBF](http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF)) über die Einstufung des Feldblockes und die mögliche Erosionsgefährdung des zu beantragenden Schlages.

#### **Voraussetzungen**

Ein Schlag ist gemäß der Landeserosionsschutzverordnung als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt ist, definiert. Es können nur Schläge beantragt werden, die in Feldblöcken liegen, die der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wasser2}$  bzw. zur Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$  zugeordnet wurden. Eine Beantragung für Schläge, die der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wasser1}$  zugeordnet wurden, ist nicht möglich. Des Weiteren können nur Schläge beantragt werden, die innerhalb Nordrhein-Westfalens liegen. Ebenso werden nur komplette Schläge gemäß des letzten, gültigen Flächenverzeichnisses des Antragstellers für das jeweilige Antragsjahr berücksichtigt. Im Rahmen dieses Antragsverfahrens ist eine weitere Unterteilung der beantragten Flächen in Unterschläge nicht zulässig.

Dieser Antrag kann nur zur Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene im Rahmen der Erosionsgefährdung führen, die Erosionsgefährdungsklasse des zugrunde liegenden Feldblockes bleibt für den Schlag sowie auch für den entsprechenden Feldblock bestehen.

#### **Antragsverfahren**

Der Antrag zur Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene hat anhand der vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter herausgegebenen Antragsformulare schriftlich zu erfolgen. Die beantragten Schläge müssen im letzten gültigen Flächenverzeichnis bereits enthalten sein.

Zur korrekten Berechnung und Bewertung der Erosionsgefährdung der beantragten Schläge ist es notwendig, dass die Schläge exakt im Geoinformationssystem der Kreisstelle digitalisiert werden. Hierbei ist es insbesondere wichtig, die genauen Abgrenzungen und die Lage der Schläge zu erfassen. Die bereits im Rahmen des Sammelantrags eingereichten Schlagskizzen dienen hierbei als Grundlage, sind jedoch für das Antragsverfahren zur Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen in der Regel zu ungenau. Im Rahmen der Digitalisierung der beantragten Schläge ist eine Mithilfe des Antragstellers in den Räumen der Kreis-

stelle notwendig. Der Antragsteller hat mittels Unterschrift die zutreffende, durch die Kreisstelle vorgenommene Digitalisierung der Schläge zu bestätigen.

Bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung durch Wind wurde für jeden Ackerfeldblock die erosionshemmende Wirkung von Windhindernissen (z.B. Hecken, Gehölze, Gebäude) berücksichtigt. Wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass vorhandene und relevante Windhindernisse nicht in die Berechnung eingeflossen sind, so können diese durch den Antragsteller mittels dieses Antragsverfahrens gemeldet werden. Im Falle einer solchen Nachmeldung kann dieses jedoch nur berücksichtigt werden, wenn der zugrundeliegende Feldblock der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wind}$  zugeordnet wurde. Die Aufnahme dieser Windhindernisse erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen und kann nur im Zusammenhang mit einem bewirtschafteten Schlag erfolgen. Eine Nachmeldung hat unter Angabe der Art, der Lage und der Abmessungen (Länge, Breite, Höhe) zu erfolgen, ggf. ist diese auf einem gesonderten Blatt formlos mitzuteilen. Gemäß der Landeserosionsschutzverordnung NRW obliegt dem Antragsteller die Nachweisführung bei nicht berücksichtigten Windhindernissen. Auch hierbei sind die einschlägigen Angaben im Feldblock-Finder hilfreich.

### **Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene**

Die beantragten Schläge werden auf Grundlage der Abgrenzungen im Geoinformationssystem in der Kreisstelle lage- und größengenaue definiert und digitalisiert. Diese Schläge werden dann anhand der Erosionsdaten, die bereits zur Einstufung des entsprechenden Feldblocks geführt haben, geprüft und der Schwellenwert analog der Erosionsgefährdungsklassifizierung der Feldblöcke berechnet. Lautet das Ergebnis der Berechnung, dass ein betreffender Schlag unter den jeweiligen Schwellenwert fällt, so kann hierfür eine Ausnahme von den Bewirtschaftungsauflagen erteilt werden. Diese Ausnahme gilt dann, solange sich ein solcher Schlag in Lage, Ausdehnung und Abgrenzung nicht ändert. Aufgrund der personenbezogenen Erteilung einer Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen verliert die Ausnahme bei einem Bewirtschafterwechsel ihre Gültigkeit und muss ggf. durch den neuen Bewirtschafter erneut beantragt werden.

Im Fall der Beantragung von Schlägen, die innerhalb von Feldblöcken der Zuordnung zur Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wasser2}$  liegen, kann es nicht nur zur vollständigen Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen kommen, sondern die Berechnung kann auch ergeben, dass bestimmte Schläge ebenso die Kriterien der Gefährdungsklasse  $CC_{Wasser1}$  erfüllen. In diesen Fällen kommt es zu einer Änderung der Bewirtschaftungsauflagen, die dann identisch mit den Auflagen der Erosionsgefährdungsklasse  $CC_{Wasser1}$  sind.

Im Falle der Nachmeldung von nachweislich fehlenden Windhindernissen durch den Antragsteller werden diese in den Datenbestand übernommen und der betreffende Feldblock wird erneut berechnet. In diesem Fall wird der Antragsteller, sofern aufgrund der Nachberechnung des Feldblocks dieser nicht mehr als winderosionsgefährdet eingestuft wird, von diesen Bewirtschaftungsauflagen befreit.

### **Was ist sonst noch zu beachten?**

Im Zusammenhang mit der Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen kann ggf. eine Vor-Ort-Besichtigung durch die Kreisstelle notwendig sein, die der Antragsteller zu zulassen hat. Ebenfalls kann es zur Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen notwendig sein, dass weitere Unterlagen benötigt und angefordert werden können. Dieses erstreckt sich auch auf die Beiziehung von Unterlagen des Antragstellers, die im Rahmen anderer Förderungsanträgen vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlagebene werden im Rahmen der Cross Compliance – Regelungen durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter als zuständige Behörde auch im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Verstöße bzw. unzutreffende Angaben sind Cross Compliance-relevant und können somit Kürzungen bzw. Sanktionen der Direktzahlungen und ggf. von Zahlungen für bestimmte weitere flächenbezogene Maßnahmen nach sich ziehen und es kann ggf. die bewilligte Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen widerrufen werden.